

# ZUBI ZENTRAL SCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT



## GANZ EINFACH!

- Jede Gemeinde muss kontrollieren, ob die von ihr bewilligten Baustellen die verfügbten Umwelt-Auflagen befolgen.
- Diese Kontrollpflicht können Gemeinden an das Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat ZUBI delegieren.
- Der beauftragte Umweltinspektor kontrolliert die Baustellen auf Gemeindegebiet stichprobenweise in den sechs Umweltbereichen Abfall, gefährliche Güter, Boden, Luft, Entwässerung und Lärm.
- Das ZUBI ist eine gemeinsame Dienstleistung von Umweltdirektionen und Baumeisterverbänden der Zentralschweiz.



## ZUBI ZENTRAL SCHWEIZER UMWELT-BAUSTELLENINSPEKTORAT



### DIE ANGEBOTE DES ZUBI SIND MASSGESCHNEIDERT

#### AUFLAGEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Jede Baubewilligung enthält Auflagen, damit die Umweltbelastung der Bautätigkeiten reduziert wird. Ob diese auch umgesetzt werden, ist oft ungewiss. Denn obwohl Gemeinden eine Kontrollpflicht hätten, führen viele von ihnen keine Baustellenkontrollen durch. Mangel an Zeit, Interesse oder Fachkompetenz sind häufige Gründe dafür.

#### PROFIS KONTROLLIEREN BAUSTELLEN

Für alle Zentralschweizer Gemeinden, die ihre Kontrollaufgaben effizient und fachkompetent wahrnehmen wollen, gibt es das Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat ZUBI. Es vermittelt jeder Gemeinde einen ausgebildeten Fachmann, der Baustellen auf dem Gemeindegebiet auswählt und besucht. Er kontrolliert, ob sie die Umweltauflagen und gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Dies in den sechs Umweltbereichen Abfall, gefährliche Güter, Boden, Luft, Entwässerung und Lärm.

#### GEWINN FÜR GEMEINDE, GEWERBE UND UMWELT

Gegen Bezahlung kann jede Gemeinde der Zentralschweiz die Baustellenkontrolle von allen oder einzelnen Umweltbereichen ans ZUBI delegieren. Das erleichtert ihr die Arbeit und stellt eine professionelle Kontrolle sicher. Weiter vereinheitlicht das ZUBI die Anforderungen an die Bauunternehmer, gewährt ihnen die Wettbewerbsgleichheit und ist für sie ein kompetenter Ansprechpartner in Umweltbelangen. Das alles führt mittelfristig dazu, dass die Umweltauflagen tatsächlich umgesetzt werden und das Umweltbewusstsein auf Baustellen gestärkt wird.

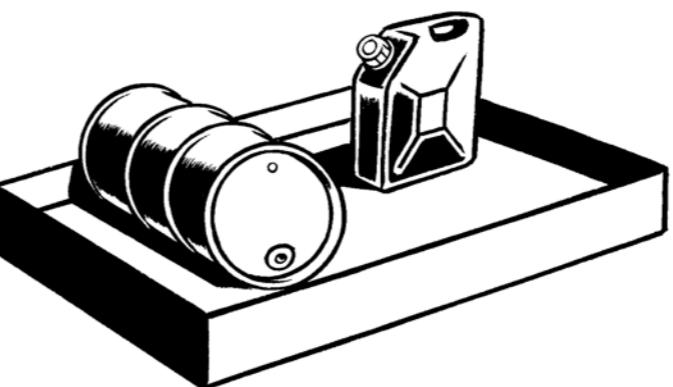
#### EINHEITLICHE KONTROLLE IN DER ZENTRAL SCHWEIZ

Auch die Kantone haben eine Aufsichtspflicht. Deshalb führt das ZUBI im Auftrag der kantonalen Ämter für Umweltschutz in der ganzen Zentralschweiz auf den Baustellen Stichproben durch, auch in den Gemeinden, die das ZUBI dafür nicht beauftragt haben. Sofern etwas zu beanstanden ist, informiert das ZUBI das kantonale Amt für Umweltschutz. Dieses kontaktiert die betreffende Gemeinde und legt mit ihr das weitere Vorgehen fest.

#### UMWELTDIREKTIONEN UND BAUMEISTERVERBÄNDE

Träger des ZUBI sind die Zentralschweizer Umwelddirektionen ZUDK und die Zentralschweizerischen Baumeisterverbände ZBV. Zusammen mit den Gemeinden stellen sie je zwei Vertreter für die ZUBI-Betriebskommission. Sie beaufsichtigt das ZUBI und ist Vertragspartner für die Gemeinden. Die Administration läuft über das ZUBI-Sekretariat, welches der ZBV führt. Für den umweltfachlichen Teil, die Qualitätssicherung sowie die Ausbildung der Inspektoren aus der Baupraxis ist eine ZUDK-Fachstelle zuständig. ZUBI ist also eine gemeinsame Dienstleistung von Wirtschaft und Verwaltung, was sich positiv auf die Akzeptanz des Projekts auswirkt.

Während der dreijährigen Pilotphase bis 2011 unterstützen die ZUDK Aufbau, Einführung und Betrieb des ZUBI in finanzieller Hinsicht.

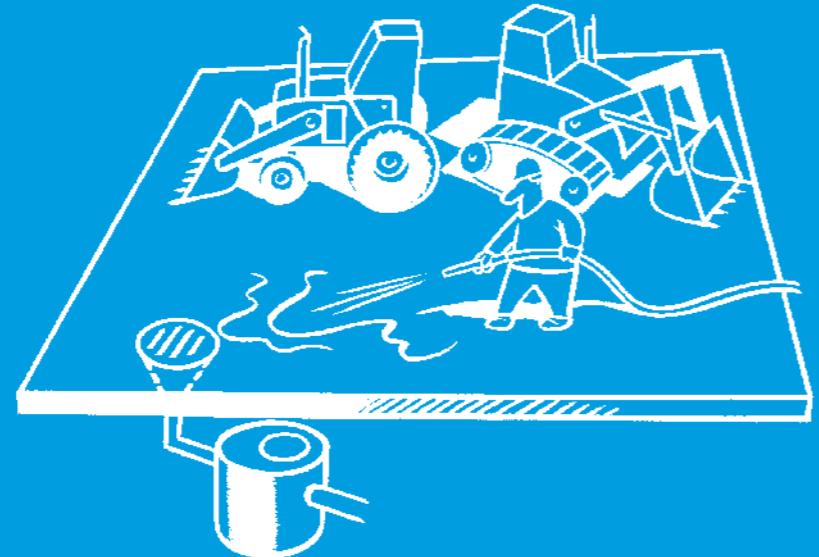


#### JAHRESVEREINBARUNG

Macht die Gemeinde eine Jahresvereinbarung mit dem ZUBI, ist ein Inspektor zuständig für die Kontrolle aller umweltrelevanten Baustellen auf Gemeindegebiet. Er kontrolliert sie stichprobenweise in sechs Umweltbereichen. Möchte die Gemeinde gewisse Umweltbereiche selbst kontrollieren, überprüft der Inspektor nur die übrigen Bereiche. Die Gemeinde schliesst eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Vereinbarung mit dem ZUBI ab. Sie erneuert sich jedes Jahr automatisch, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kosten für eine Jahresvereinbarung sind pauschal und abhängig von der Gemeindegröße: Der Grundbetrag beläuft sich auf CHF 1.20 pro Einwohner und Jahr. Dazu kommt für jeden Umweltbereich ein Betrag von 30 Rp. pro Einwohner und Jahr. Beispiel: Eine Gemeinde mit 5000 Einwohnern, die alle Umweltbereiche vom ZUBI kontrollieren lässt, bezahlt jährlich CHF 15000.

#### EINZELKONTROLLE

Jede Zentralschweizer Gemeinde kann das ZUBI auch für einzelne, gezielte Baustellenkontrollen beauftragen. Beispielsweise für eine Grossbaustelle oder eine Baustelle mit besonderen Anforderungen an den Kontrolleur. In diesen Fällen bezahlt die Gemeinde den Inspektor nach Aufwand im Stundenlohn von CHF 135.



## ZUBI ARBEITET AUCH FÜR IHRE GEMEINDE

### SIE HABEN DREI MÖGLICHKEITEN

#### 1 JAHRESVEREINBARUNG FÜR ALLE UMWELTBEREICHE

Am einfachsten ist es, wenn Sie die gesamte Baustellenkontrolle ans ZUBI auslagern und eine Jahresvereinbarung für alle Umweltbereiche treffen. Dann müssen Sie auf den Baustellen keine Kontrollen mehr selbst vornehmen.

#### 2 JAHRESVEREINBARUNG FÜR GEWISSE UMWELTBEREICHE

Falls Sie einzelne Umweltbereiche selbst vor Ort überprüfen wollen, schliessen Sie mit dem ZUBI einfach eine Jahresvereinbarung für gewisse Umweltbereiche ab. Als Umweltbereiche gelten Abfall, gefährliche Güter, Boden, Luft, Entwässerung und Lärm.

#### 3 EINZELKONTROLLE

Möchten Sie das ZUBI bei Bedarf beziehen? Etwa für Spezialfälle oder besondere Kontrollaufgaben? Auch das ist möglich.

### SO GEHEN SIE VOR

- 1 Lassen Sie sich beim ZUBI-Sekretariat telefonisch beraten.
- 2 Legen Sie die optimale Variante für Ihre Gemeinde fest.
- 3 Schliessen Sie mit dem ZUBI einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.
- 4 Geniessen oder nutzen Sie die freie Zeit, die das ZUBI Ihnen schenkt.



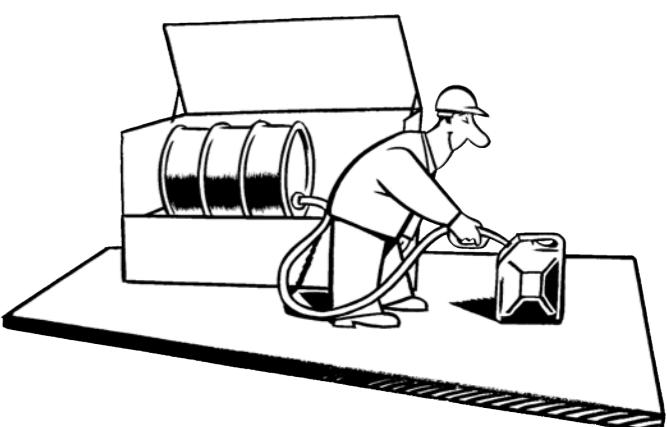
### DAS KÖNNEN SIE ERWARTEN

- Der ZUBI-Inspektor ist zuständig für die Umweltkontrolle aller Baustellen auf Ihrem Gemeindegebiet. Er kontrolliert sie stichprobenweise in sechs Umweltbereichen.
- Der Inspektor beliefert Sie nach seinem Baustellenbesuch mit einem Ergebnisprotokoll in Form von ausgefüllten Checklisten zu den einzelnen Umweltbereichen.
- Falls auf Baustellen Zuwiderhandlungen vorkommen oder Auflagen nicht erfüllt werden, informiert Sie der Inspektor umgehend und bespricht mit Ihnen die nötigen Massnahmen.
- Die Baustellen in Ihrer Gemeinde sind bezüglich Umweltbelangen in guter Ordnung.



### AUFSICHTSPFLICHT BLEIBT BEI GEMEINDE

Die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde ist verpflichtet, die Einhaltung des Gewässer- und Umweltrechts zu überwachen. Diese Pflicht behält sie auch dann, wenn sie das ZUBI mit Baustellenkontrollen beauftragt. Sie tritt also keine hoheitlichen Aufgaben ab, sondern überträgt lediglich gewisse Kontrollfunktionen. Gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 43) und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 49) darf sie Kontrollaufgaben an beliebige, spezialisierte Privatfirmen delegieren.



# BAUSTELLENKONTROLLE IN SECHS UMWELTBEREICHEN

BAUSTELLENKONTROLLEN SIND NÖTIG IN DEN SECHS UMWELTBEREICHEN ABFALL, GEFÄHRLICHE GÜTER, BODEN, LUFT, ENTWÄSSERUNG UND LÄRM. DER UMWELTINSPEKTOR VERWENDET FÜR JEDEN BEREICH EINE CHECKLISTE, WELCHE DIE ENTSCHEIDENDEN FRAGEN STELLT.

## WAS DER UMWELTINSPEKTOR VOM ZUBI ALLES MACHT

- Er überprüft die Baustellen stichprobenweise, je nach Auftrag und in Absprache mit der Gemeinde. Er protokolliert die Ergebnisse der kontrollierten Umweltbereiche mit den Checklisten und liefert diese der Gemeinde.
- Er bespricht die Ergebnisse mit den Verantwortlichen.
- Er meldet Zu widerhandlungen an die Gemeinden und wenn nötig an das kantonale Amt für Umwelt.
- Er führt unangemeldete Stichprobenkontrollen auf Baustellen durch, die in Gemeinden liegen, welche keine ZUBI-Vereinbarung haben.

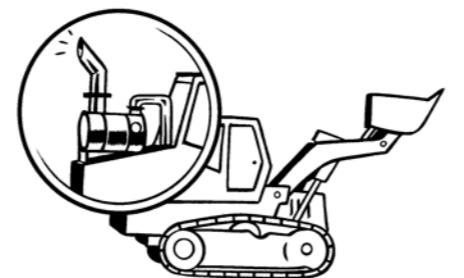
## ABFALLENTSORGUNG WIEDERSEHEN MACHT FREUDE

Werden die Abfälle nach einem Konzept entsorgt? Erfolgt die Trennung nach dem Mehrmuldenkonzept? Ist für den Bereich Abfallentsorgung eine Person auf der Baustelle zuständig? Gibt es belastetes Aushubmaterial oder Sonderabfälle auf der Baustelle? Werden die verschiedenen Abfallfraktionen korrekten Verwertungs- und Entsorgungsanlagen zugeführt? Sind in den offenen Baugrubenbereichen Verschmutzungen sichtbar? Wird für Hinterfüllungen und Auffüllungen sauberes Material verwendet? Werden auf der Baustelle Sekundärbaustoffe eingesetzt und/oder eingebaut?



## LUFT FÜR SAUBERE LUNGEN

Haben die eingesetzten Baumaschinen ein Partikelfiltersystem? Sind Abgaskleber und Wartungsdokument vorhanden?



## LÄRM ES HAT IHN NIEMAND GERN

Sind aufgrund des Schnelltests Massnahmen nötig? Erfüllt die Baustelle die geforderte Massnahmenstufe (A, B, C)? Wurden die betroffenen Anwohner über lärmige Bauphasen informiert? Werden Massnahmen im Ausbreitungsbereich getroffen und zeitliche Einschränkungen eingehalten? Sind Massnahmen zu den Bautransporten geplant und entsprechen diese der Massnahmenstufe? Sind lärmintensive Arbeiten zu erwarten und Massnahmen dagegen geplant?



## BODENSCHUTZ BODEN IST KEIN DRECK

Findet eine Triage von Ober-, Unterboden und Aushub statt? Werden saubere, begrünte Zwischenlager für Ober- und Unterboden angelegt? Wird unbelasteter oder belasteter Boden wiederverwendet? Wird unverschmutzter oder verschmutzter Aushub verwendet? Wurden Terrainveränderungen ausgeführt? Werden bei Erdarbeiten die bodenschützerischen Vorgaben eingehalten? Ist klar, welche Maschinen fallweise zur Befahrung von Boden zugelassen sind? Werden im Aushubmaterial Belastungen oder Fremdstoffe festgestellt?



## ENTWÄSSERUNG WIR WASCHEN ABWASSER

Entspricht das Baustellen-Entwässerungsschema dem ZUDK-Merkblatt? Bestehen Kanäle in der Baugrube und sind diese verschlossen? Werden Fahrzeug- und Maschinenreinigungen auf einem entwässerten, dichten Waschplatz mit Randabschluss vorgenommen? Werden alkalische Abwasser vor der Einleitung neutralisiert? Ist eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle vorhanden? Ist eine Abwasservorbehandlungsanlage vorhanden? Hat das Absatzbecken einen Tauchbogen oder eine Tauchwand?



## GEFÄHRLICHE GÜTER SIND NÜTZLICH UND GEFÄHRLICH

Ist ein optisch betriebstüchtiger Baustellentank auf der Baustelle vorhanden? Wird auf einem dichten Platz betankt und abgefüllt? Sind Gebindelager für Öl, Benzin, Diesel, Chemikalien vorhanden? Erfolgt die Lagerung der Gebinde in überdachter Auffangwanne, Baracken oder Räumen? Kann die Auffangwanne 100 Prozent des grössten Gebindes aufnehmen? Ist Ölbindemittel auf der Baustelle vorhanden? Sind wassergefährdende Stoffe auf standfesten Böden gelagert, gegen Zugriffe durch Unbefugte gesichert und vor Naturgefahren geschützt?



Eine Dienstleistung der Zentralschweizer Umweltdirektionen ZUDK  
in Zusammenarbeit mit den Zentralschweizerischen Baumeisterverbänden ZBV



**ZUBI**  
**Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat**

c/o Zentralschweizerische Baumeisterverbände  
Tribschennstrasse 9, Postfach 2268, 6002 Luzern  
Tel. 041 360 23 23, Fax 041 360 23 03  
zbv-sekretariat@bluewin.ch  
[www.zbvluzern.ch](http://www.zbvluzern.ch), [www.umwelt-zentralschweiz.ch](http://www.umwelt-zentralschweiz.ch)